

- a) Rolle des Meisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
1,5 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
2 Stunden,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 5

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Bädertechnik,
3. Bäderbetrieb,
4. Schwimm- und Rettungslehre,
5. Gesundheitslehre.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Er soll insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
 - a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
 - b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
 - c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
 - d) Energieformen, Energieumwandlung und Energieträger,
 - e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
 - f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Zustände und Reaktionen im Wasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitsgleichungen;
3. Berechnen von:
 - a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
 - b) Kraft, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 - c) Druck und Druckdifferenzen,
 - d) Strömungsvorgänge, Durchflussmengen,
 - e) Mischungsverhältnisse und Dosiermengen.

(3) Im Prüfungsfach „Bädertechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über technische Kenntnisse verfügt, Zusammenhänge im Betrieb sowie Störungen erkennen und beurteilen und Maßnahmen zur Behebung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmbeckenwasseraufbereitung:
 - a) Verfahren zur Schwimmbeckenwasseraufbereitung,
 - b) Schwimmbeckenwasserdesinfektion,
 - c) Bemessung von Wasseraufbereitungsanlagen,

- d) Chemie der Wasseraufbereitung,
- e) Analyseverfahren zur Kontrolle der Wasserqualität,
- f) Anlagen und Geräte zur Förderung und Dosierung,
- g) Chemikalien zur Wasseraufbereitung;

2. Heizungsanlagen und Systeme:

- a) Unterscheidung der verschiedenen Systeme,
- b) Energiearten;

3. Lüftungsanlagen:

- a) Lüftungssysteme,
- b) Klimaanlage;

4. Wasserversorgung:

- a) Auswirkungen auf die Wasseraufbereitung,
- b) Brunnenwasserversorgung;

5. Sanitäranlagen:

- a) Armaturen,
- b) Sanitärinstallationen;

6. Mess-, Steuer- und Regelanlagen;

7. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung:

- a) Gefahren durch Bäderchemikalien,
- b) Chemikalienrecht,
- c) alternative Energien,
- d) Wärmerückgewinnung.

(4) Im Prüfungsfach „Bäderbetrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er den Badebetrieb durch situationsgerechtes Verhalten steuern, Besucher durch entsprechende Maßnahmen ansprechen, gewinnen und halten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesprächsführung:
 - a) Techniken und Methoden der Gesprächsführung, Motivation,
 - b) Methoden der Konfliktlösung;
2. Spiel-, Spaß- und Sportangebote:
 - a) Bedarfsanalyse,
 - b) Organisation und Durchführung,
 - c) Grundsätze von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(5) Im Prüfungsfach „Schwimm- und Rettungslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die Fachkraft anzuleiten, dass diese Schwimmunterricht und Schwimmtraining planen und durchführen kann, sowie die Theorie des Rettungsschwimmens beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmunterricht und Trainingslehre:
 - a) Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts,
 - b) Trainingsaufbau, -wirkung und -ziele,
 - c) physiologische Wirkung des Trainings,
 - d) zielgerichtete Ernährung,
 - e) Wettkampfbestimmungen,
 - f) Bedingungen von Schwimmprüfungen;
2. Rettungslehre:
 - a) Rettungsschwimmen:
 - aa) Flossschwimmen und Schnorcheln
 - bb) Methodik und Didaktik des Strecken- und Tiefschwimmens,
 - cc) physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens,
 - dd) Methodik und Didaktik des Rettungsschwimmens,
 - ee) Bergen und Anlandbringen,
 - b) Rettungsmaßnahmen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen,
 - c) Rettungsmaßnahmen an Naturgewässern,
 - d) Ertrinkungstod und Badetod,
 - e) Rettungsgeräte für die Wasserrettung,
 - f) einfache Wiederbelebungsgeräte.

(6) Im Prüfungsfach „Gesundheitslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge zwischen der Funktion des Körpers und der Wirkung des Wassers beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Anatomische Kenntnisse:
 - a) Gewebe,
 - b) Kreisläufe (Blut, Lymphe),
 - c) Verdauung,
 - d) Bewegungsapparat;
2. Physiologische und psychologische Wirkung des Wassers:
 - a) Temperatur, Druck und Auftrieb,

- b) Stressabbau und Steigerung des Wohlbefindens.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
1 Stunde,
2. Bädertechnik
1,5 Stunden,
3. Bäderbetrieb
1,5 Stunden,
4. Schwimm- und Rettungslehre
1 Stunde,
5. Gesundheitslehre
1 Stunde.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistungen ein.

§ 6

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport,
2. Management und Führungsaufgaben,
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Rettungsschwimmen und Schwimmsport“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Personen ohne Eigengefährdung retten und versorgen, die Schwimm- und einfachen Sprung- und Tauchtechniken vermitteln sowie Schwimmtraining organisieren und durchführen kann. Im Bereich Rettungsschwimmen sind eine praxisnahe Rettungsübung mit anschließender 5-minütiger Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Aufbau einer Rettungskette sowie Wiederbelebungsversuche mit Gerät zu prüfen. Weiter können geprüft werden:

1. 100-Meter-Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose mit sofort anschließendem 50-Meter-Retten und das Anlandbringen des zu Rettenden (Retter und zu Rettender sind mit Jacke und Hose bekleidet),
2. Anwenden von Befreiungs-, Transport- und Rettungsgriffen an Land und im Wasser,
3. Beherrschung der Techniken des Tauchens.

Im Bereich Schwimmsport hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er bei Wettkampftechniken in der Feinform Korrekturen vornehmen und die dazugehörigen Techniken vorführen und vermitteln kann.

(3) Im Prüfungsfach „Management und Führungsaufgaben“ soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Projektarbeit nachweisen, dass er als Führungskraft Veranstaltungen planen und durchführen sowie bei der Betriebsführung auftretende Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit kann eine der folgenden oder auch andere Aufgabenstellungen zum Gegenstand haben:

1. Planen und Durchführen eines Spiel- und Sportarrangements,
2. Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes,
3. Betriebliche Analysen, Personalplanung und Personaleinsatz,
4. Kommunikation, Motivation, Führungsstil und Führungsmittelersatz.

Vorschläge des Prüfungsteilnehmers können berücksichtigt werden. Im Rahmen der Projektarbeit ist eine Hausarbeit anzufertigen und 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Projektarbeit und Konzeption,
2. Aufgaben des Personals und anderer Personen bei der Vorbereitung und Realisierung des Projekts,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. Zeitlicher und technischer Ablauf,
5. Material-, Kosten- und Einnahmenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
8. Nachbereitung.